

regelmäßig geführten Anwesenheitslisten der Versammlungen. Wie andernorts werden Debatten in der Regel ausgeblendet, die Register enthalten Entscheidungsprotokolle und betonen den Konsens. Bemerkenswerterweise schlugen sich selbst gewaltsam auf der Straße ausgetragene Parteikämpfe führender Familien hier so gut wie nicht nieder. Nach einer Phase erheblicher Autonomie wurde Marseille zwischen 1252 und 1264 während der Regierungszeit Karls von Anjou in dessen Herrschaftsbereich eingegliedert. Die Grafen der Provence, die während des Untersuchungszeitraumes als Könige von Sizilien und Neapel in Neapel residierten, waren fortan Marseilles Stadtherren. 1348 schlossen sich zwei Teilstädte zu einem einheitlichen Stadtgebiet zusammen. In chronologischer Hinsicht stellt der Vf. die Periode der angevinischen Herrschaft über Marseille zwischen 1348 und 1385 in den Mittelpunkt. Es handelte sich hier um eine ausgesprochene Krisenzeit, die u. a. durch Erbfolgeprobleme, das Auftreten der Pest (die in diesem Quellentyp fast nicht erwähnt wird) und erhebliche Engpässe bei der Lebensmittelversorgung gekennzeichnet war. Im Zentrum stehen besonders die Jahre 1348–1351 und 1381–1385, zwei Zeiträume, in denen sich die politischen Probleme und der Gegensatz zu Aix als Hauptstadt und institutionellem Zentrum der Provence, zu den Ständerversammlungen und den übrigen Gebietsteilen zuspitzten. Innerhalb der Grafschaft beanspruchte Marseille für sich einen Sonderstatus als „*terre adjacente*“. In Auseinandersetzungen um die Einsetzung konkurrierender *sénéchaux* und bei den Konflikten um die Union d'Aix stellte es sich, anders als die übrige Provence, explizit auf die Seite seiner Stadtherrin, Königin Johanna von Neapel. Während die Provence um einheimische Amtsträger kämpfte, akzeptierte Marseille auch von ihr eingesetzte Italiener. Es kam zu bewaffneten Übergriffen (sogenannte *guerre des sénéchaux*) und Konfiskationen. Durch geschickte Nutzung juristischer Instrumente und erfolgreiches Taktieren gelang es der Stadt jedoch, sich schrittweise wichtige neue Autonomiespielräume zu schaffen. Der Vf. spricht hier von einer „*commune de facto*“ oder „*quasi-commune*“ (S. 461). Obwohl die Amtsträger des Stadtherrn rechtlich theoretisch eine starke Position hatten, sei ihre tatsächliche Rolle immer stärker zurückgetreten, was die bisherige Forschung verkannt habe. Die Studie leistet einen sehr wichtigen Beitrag zum Thema der juristisch-politischen Nutzung von „Alltagsschriftgut“ zum Ausbau städtischer Autonomierechte. Besonders bemerkenswert ist dabei die Nutzung präventiver, durch Notariatsinstrumente festgehaltener Proteste. Hervorgehoben sei die detaillierte Darstellung der Rolle städtischer Notare.

Gisela Naegle

Adalbert MISCHLEWSKI, Die Öffnungen des Antonius-Schreins in Saint-Antoine, *Antoniter-Forum* 23–25 (2015–2017) S. 81–95, 6 Abb., berichtet über die ma. und frühneuzeitlichen Schicksale der Antoniusgebeine. Das beginnt mit der ersten urkundlichen Erwähnung von 1083. Es folgen die Schreinsöffnungen 1136/39, 1237, damals verbunden mit der Entnahme eines Armknochens, und 1307. Die beiden Öffnungen 1491 erfolgten anlässlich von Auseinandersetzungen mit König Karl VIII. von Frankreich und Papst Innocenz VIII. um 1300 Gulden Jahrespension, welche das Kloster Montmajour